



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 18/508 (neu)

Der Landtag hat durch Plenarbeschluss vom 20. Februar 2013 den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Neuordnung des Glücksspiels, Drucksache 18/508 (neu), federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss und den Sozialausschuss überwiesen. Alle Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage befasst. Im Rahmen der Ausschussberatungen legten sowohl die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordneten des SSW als auch die Fraktion der PIRATEN Änderungsanträge vor. Während der Änderungsantrag der Regierungsfractionen mehrheitlich angenommen wurde, wurde der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN mehrheitlich abgelehnt.

Im Ergebnis in Übereinstimmung mit der Empfehlung des beteiligten Finanzausschusses und des beteiligten Sozialausschusses empfiehlt der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP zur Neuordnung des Glücksspiels, Drucksache 18/508 (neu), in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Das Gesetz über die Neuordnung des Glücksspiels (GISpielG) vom 20. Oktober 2011 (GVOBI S. 280) wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 2 GISpielG erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu. Es ist außerdem sicherzustellen, dass jeweils 5 vom Hundert des Aufkommens aus der Abgabe auf Glücksspiele, die als Online-Glücksspiele angeboten werden, zur Finanzierung der Suchtarbeit, zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes sowie zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung verwendet werden.“

2. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausschussvorschlag

Das Gesetz über die Neuordnung des Glücksspiels (GISpielG) vom 20. Oktober 2011 (GVOBI S. 280) wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 2 GISpielG erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu. Es ist außerdem sicherzustellen, dass jeweils 5 vom Hundert des Aufkommens aus der Abgabe auf Glücksspiele, die als Online-Glücksspiele angeboten werden, zur Finanzierung der Suchtarbeit, **zur Förderung** des Landesfeuerwehrverbandes, **zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung verwalteten Kapitals** sowie zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung verwendet werden.“

2. Inkrafttreten

unverändert